

Frisörkosmetika, insbesondere Haarfärbemittel



Endbericht der Schwerpunktaktion A-004-25

Juni 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der von Frisören und Frisörinnen verwendeten kosmetischen Mittel, insbesondere importierte Mittel zum Färben der Haare.

36 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 27 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Ein Haarfärbeprodukt war als nicht sicher (bestimmungsgemäße Verwendbarkeit) zu beanstanden
- Eine Probe enthielt einen unzulässigen Duftstoff
- Bei zwei Proben wurden Grenzwerte von Konservierungsmitteln überschritten
- 13 Proben wiesen nicht die erforderlichen Angaben in deutscher Sprache auf (insbesondere die sicherheitsrelevanten Vorsichtsmaßnahmen)
- 20 Proben waren aufgrund weiterer Kennzeichnungsmängel zu beanstanden
- Acht Proben waren nicht notifiziert

Hintergrundinformation

Basierend auf den Informationen des Arbeitsinspektorates werden von Frisör:innen Produkte direkt aus dem EU-Ausland importiert, wodurch sie als Drittland-Importeur:innen spezifische Anforderungen der Kosmetikverordnung zu erfüllen haben. Ähnliche Aktionen zeigten 2020 bzw. 2022 hohe Beanstandungsquoten (81,0 % bzw. 63,6 %).

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 36, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBL. II Nr. 330/2013 idgF
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBL. I Nr. 13/2006 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 75,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	9	25,0	(14 %; 41 %)
beanstandet	27	75,0	(59 %; 86 %)
gesamt	36	100,0	---

Zusammensetzung:

Ein Haarfärbeprodukt war aufgrund des zu hohen Gehaltes an p-Phenylendiamin bei gleichzeitig zu geringer Menge an entsprechenden Kupplerverbindungen als nicht sicher (bestimmungsgemäße Verwendbarkeit) zu beanstanden. Eine weitere Probe enthielt den unzulässigen Duftstoff Butylphenylmethylpropional. Bei zwei Proben wurden Grenzwerte der Konservierungsmittel Phenoxyethanol bzw. Benzoesäure überschritten.

Kennzeichnung:

13 Proben wiesen nicht die erforderlichen Angaben in deutscher Sprache auf (insbesondere die sicherheitsrelevanten Vorsichtsmaßnahmen). 20 weitere Proben waren aufgrund weiterer Kennzeichnungsmängel zu beanstanden. Bei Zehn davon konnte keine verantwortliche Person innerhalb des Gemeinschaftsmarktes identifiziert werden. Bei sieben Proben davon waren deklarationspflichtige allergene Duftstoffe nicht in der Liste der Bestandteile angegeben.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Notifizierung:

Acht Proben waren nicht notifiziert.

Importeur:innen von Frisörkosmetika haben die Verantwortung, dass die Vorgaben der EU-Kosmetikverordnung umgesetzt werden. Zu einem hohen Anteil zeigt sich, dass diese Verantwortung nur mangelhaft wahrgenommen wird. Oft weist das Produkt keine Anschrift einer innerhalb des Gemeinschaftsgebiets ansässigen verantwortlichen Person auf, die Produkte sind teilweise nicht notifiziert und es fehlen erforderliche Warnhinweise in deutscher Sprache. Daher ist anzunehmen, dass die Produkte vielfach nicht für den europäischen Markt im Allgemeinen und für den österreichischen Markt im Besonderen vorgesehen sind. Bei Produkten, für die keine verantwortliche Person im Gemeinschaftsmarkt identifiziert werden konnte, ist anzunehmen, dass weitere Verpflichtungen - wie die Erstellung eines Sicherheitsberichts nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 - nicht eingehalten wurden.

Diese Aktion zeigt, dass bei importierten Proben die größten Mängel sich dadurch zeigen, dass keine verantwortliche Person am Produkt genannt ist oder keine verantwortliche Person innerhalb des Gemeinschaftsmarktes benannt wurde. Dies zeigt sich auch dadurch, dass deutschsprachige Pflichtkennzeichnungsangaben fehlen. Auffallend bei Frisörprodukten ist der hohe Anteil von Produkten, welche aus der Türkei importiert werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

Tabelle 2: Herkunft der Proben und Beanstandungsquote

Herkunft	Anzahl	Anzahl Beanstandungen (Quote)	Anzahl nicht sicher (Quote)
Drittland	35	26 (74 %)	1 (3 %)
EU	1	1 (100 %)	0

Tabelle 3: Aufschlüsselung der Proben aus Drittländern nach Ursprungsland und Beanstandungsquote

Ursprungsland	Anzahl	Anzahl Beanstandungen (Quote)	Anzahl nicht sicher (Quote)
Türkei	29	21 (72 %)	0
China	1	1 (100 %)	1 (100 %)
USA	3	3 (100 %)	0
Großbritannien	1	1 (100 %)	0
Australien	1	0 (0 %)	0